



Statuten des Vereins «Bern für den Film»

I. NAME

Art. 1 Unter dem Namen «Bern für den Film» besteht ein Verein gemäss Art.60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

II. ZWECK

Art. 2 Bern für den Film ist ein gemeinnütziger Verein mit dem Zweck, das Filmschaffen in Stadt und Kanton Bern zu stärken.

Der Verein fördert die Vernetzung unter den hiesigen Filmschaffenden und setzt sich für die Sicherung und Verbesserung der wirtschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen ein, mit dem Ziel, dass sich das bernische Filmschaffen sowohl qualitativ als auch quantitativ entwickeln und national sowie international bestehen kann.

Der Verein kann zu diesem Zweck durch Aktionen Gelder sammeln und mit anderen Organisationen in geeigneter Form zusammenarbeiten.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich dem professionellen Filmschaffen verbunden fühlt und die Vereinsziele unterstützt.

Die Mitgliedschaft entsteht durch eine Beitrittserklärung und der Zahlung des Mitgliederbeitrages.

Art. 3.1 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Art. 3.2 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen. Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während zwei Jahren) nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.

IV. VEREINSVERMÖGEN

Art. 4 Der Verein finanziert seine Tätigkeit mit Mitgliederbeiträgen und Zuwendungen Dritter.

V. ORGANISATION

Art. 5 Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Art. 6 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Stimm- und Wahlberechtigt sind an der Mitgliederversammlung alle anwesenden Mitglieder. Der Mitgliederversammlung stehen insbesondere folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Festlegung der allgemeinen Richtlinien der Vereinspolitik und Fällung der grundlegenden Entscheide

- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Wahl des Vorstandes und der Revisorinnen oder Revisoren
- Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
- Entlastung des Vorstandes
- Festlegung des Mitgliederbeitrages
- Festlegung allfälliger Entschädigungen an Mitglieder für besondere Dienstleistungen

- Art. 7 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist im ersten Kalenderhalbjahr abzuhalten.
- Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Traktanden mindestens 30 Tage im Voraus einberufen. Innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Einladung können dem Vorstand Anträge eingereicht werden. So eingegangene Anträge werden den Mitgliedern spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugestellt.
- Als Einhaltung der Schriftform gilt auch die nachgewiesene Zustellung per E-Mail.
- Art. 8 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen:
- auf Beschluss des Vorstandes
 - auf Begehren von 1/5 der Mitglieder
- Art. 9 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden unter dem Vorbehalt der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten / der Präsidentin der Stichentscheid zu.
- Art. 10 Es ist eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder erforderlich für:
- Änderungen der Statuten
 - Auflösung des Vereins
- Art. 11 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Die Protokolle liegen zur Einsicht durch die Mitglieder auf.

VORSTAND

- Art. 12 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst, bestimmt eine Präsidentin oder einen Präsidenten und regelt die Zeichnungsberechtigung.
- Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- Art. 13 Der Vorstand besorgt alle Vereinsgeschäfte, welche nicht nach Gesetz und Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Die Vorstandbeschlüsse sind zu protokollieren.
- Die Protokolle liegen zur Einsicht durch die Mitglieder auf.

GESCHÄFTSSTELLE

- Art. 14 Der Vorstand richtet eine Geschäftsstelle ein, welche gegen aussen als Anlaufstelle fungiert. Diese bereitet die Geschäfte des Vorstands vor und vollzieht dessen Beschlüsse.

REVISION

- Art. 15 Die Mitgliederversammlung hat mindestens zwei Revisorinnen oder Revisoren zu wählen, die nicht Mitglieder des Vorstandes des Vereins sein dürfen. Sie werden jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Revisorinnen oder Revisoren haben die Kasse des Vereins, einschliesslich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen.

Art. 16 Die Vereinsrechnung wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.

VI. AUFLÖSUNG

Art. 17 Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

VII. HAFTUNG

Art. 18 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VIII. SCHLICHTUNGSVERFAHREN

Art. 19 Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Verein ist vor der Beschreitung des Rechtsweges ein Schlichtungsverfahren durchzuführen. Können sich die beteiligten Parteien innerhalb von 20 Tagen nach schriftlicher Aufforderung der einen Partei an die andere nicht auf einen Schlichter / eine Schlichterin einigen, so wird diese/r auf Begehren einer Partei durch den Präsidenten des Obergerichts des Kantons Bern bestimmt.